

Betreff:  
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land  
Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und  
Verwaltungsstrafrecht  
Völkermarkter Ring 19  
9020 Klagenfurt a.WS.

Telefax:

050 536-64001

E-Mail: [post.bhkl@ktn.gv.at](mailto:post.bhkl@ktn.gv.at)

(RSb gegen Rückschein)

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)  
KL5-ALL-2908 (011/2023)

Sachbearbeiter/in  
Mag. Isabella Ferra

Nebenstelle Datum  
☎ 050 536-64151

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung mit allfälligem Ortsaugenschein

In der Angelegenheit

**Antrag der Gemeinde Zell-Sele, Zell-Pfarre Nr. 75, 9170 Zell, um wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung des Projektes der WLV Sektion Kärnten Hochwasserschutz „Waidischbach-Liputznikbach“ zum Schutz des Ortskernes Zell und der Waidischer Landesstraße vor Überschwemmungen und Geschiebeanlandungen im Bereich der bestehenden Verbauungen entlang des Liputznikbaches.**

**findet eine örtliche mündliche wasserrechtliche Verhandlung mit allfälligem Orstaugenschein statt.**

Zur schadlosen Abfuhr der Hochwässer sollen die Gerinnequerschnitte vergrößert und an die hydrologischen Anforderungen angepasst werden. Die bestehenden alten Betonkünetten verlaufen teilweise sehr nahe an Wohngebäuden. Im Zuge der Künettenaufweitungen wird der Abstand zwischen den Wohngebäuden und den Gerinnen teilweise verringert.

In den Abschnitten in denen der Abstand zwischen den Wohngebäuden und den Gerinnen verringert wird, sollen die mit Grobsteinen gesicherte Gerinnesohle und die Böschungen möglichst dicht ausgebildet werden. Die Bestandsobjekte sollen im Hinblick auf Feuchtigkeitsschäden im Mauerwerk (Kellergeschoße) überprüft und dies dokumentiert werden.

**Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung mit allfälligem Ortsaugenschein zu kommen.**

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF, BGBl.Nr. 158/1998, zur Folge, **dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

**Ort:**

**Gemeindeamt Zell-Sele**

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<b>31.05.2023</b> (Mittwoch)	<b>11:00 Uhr</b>	Foyer

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

- Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt, wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
  - wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Das gegenständliche Vorhaben wurde einem Vorprüfungsverfahren unterzogen und erfolgte von den beigezogenen Amtssachverständigen die Mitteilung, dass das gegenständliche Vorhaben verhandlungsfähig ist.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wasserrechtsakt der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land sowie Einreichprojekt Hochwasserschutzprojekt „Waidischbach-Liputznikbach 2022“ der WLV Gebietsbauleitung Kärnten Süd		
<u>Ort der Einsichtnahme</u> Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a.WS., 2. Stock, Zimmer 220 sowie Gemeindeamt Zell-Sele, Zell-Pfarre Nr. 75, 9170 Zell		
Datum ab 16.05.2023	Jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr	<u>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</u> Zimmer 202 - Bereich Wasserrecht

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 12a, 41, 42, 55, 98, 103, 102, 104, 104a, 105, 107, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF iVm §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.

#### Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch Anschlag an der Gemeindetafel;  
 durch Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Behörde;

kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Klaus Bidovec

#### Anlage:

Projekt „Hochwasserschutzprojekt „Waidischbach-Liputznikbach 2022“ der WLV (Parie B gegen RS)

